

# **BGer 5A\_55/2022 vom 26. Januar 2022**

Bundesgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_55\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_55_2022)

FR: TF 5A\_55/2022 du 26 janvier 2022

IT: TF 5A\_55/2022 del 26 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Der grösste Teil der weitschweifigen Ausführungen in der Beschwerde betrifft das Migrationsverfahren sowie die gegenwärtige Lebenslage und es werden in weitgehend abstrakter Weise zahlreiche Verstösse gegen Kinderrechte und allgemeine Grundrechte geltend gemacht; all dies steht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, ebenso der aus der Beschwerde hervorgehende Wunsch nach geregelten Aufenthaltsverhältnissen und eines finanziell gesicherten Daseins.

Vorliegend thematisiert werden kann einzig die Frage, ob die Verwaltungsrekurskommission zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, wobei nicht direkt dieser Entscheid angefochten werden kann, sondern wie gesagt mit einer sachgerichteten Begründung darzulegen ist, inwiefern der kantonale letztinstanzliche Entscheid diesbezüglich Recht verletzt.

Der fragliche Nichteintretensentscheid der Verwaltungsrekurskommission wird zwar kurz angesprochen. Eine konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides erfolgt aber nicht. Diese gehen dahin, dass in der Beschwerde an die Verwaltungsrekurskommission nicht erklärt worden sei, inwiefern der KESB-Entscheid abzuändern wäre, und auch nicht, was genau abzuklären wäre, dass folglich die Verwaltungsrekurskommission zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten sei und dass im Zusammenhang mit der nachgereichten Beschwerdeergänzung nicht aufgezeigt werde, inwiefern diese geeignet gewesen wäre, den Nichteintretensentscheid der Verwaltungsrekurskommission im Ergebnis zu ändern.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend bzw. nicht topisch begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.